

Gefahrenabwehr- verordnung der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Gefahrenabwehrverordnung
2. IN DER FASSUNG VOM:	22.09.2023
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	
4. BEKANNTGEMACHT AM:	30.09.2023
5. INKRAFTTRETEN:	02.10.2023



Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 2 - Aufsicht über Tiere

§ 3 - Nutzung öffentlicher Anlage

§ 4 - Kinderspielplätze

§ 5 - Bolzplätze

§ 6 - Europaplatz

§ 7 - Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

§ 8 - Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 9 - Verbot des Verstreuens von Abfall und Sammelgut

§ 10 - Gefährdendes Verhalten

§ 11 - Grillen

§ 12 - Zelten

§ 13 - Wasserflächen

§ 14 - Fütterungsverbot

§ 15 - Gefährdende Anpflanzungen

§ 16 - Sicherung von Gegenständen

§ 17 - Fahnen, Überspannungen

§ 18 - Feuer

§ 19 - Ordnungswidrigkeiten

§ 20 - Anwendungen sonstiger Vorschriften

§ 21 - Inkrafttreten



Gefahrenabwehrverordnung

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach

Aufgrund der §§ 71, 74, und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I 2005, S. 14), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze v. 30.09.2021 (GVBl. I S. 622), sowie § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der Fassung v. 09.11.2021 (GVBl. I S. 737 hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in der Sitzung vom 22.09.2023 die folgende **Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach** beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Kreisstadt Dietzenbach.
- 2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet oder für die ein Sondernutzungsrecht der Kreisstadt Dietzenbach besteht. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, land- und forstwirtschaftliche Wege, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen, Treppen, Rampen und Stützmauern.
- 3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze, Bolzplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel, sowie der Aussichtsturm Wingertsberg.
- 4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Wertstoffsammelstellen, Papierkörbe, Abfallsammelbehälter, Containerstellplätze, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.



- 5) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer im Sinne des § 1 Hessisches Wassergesetz.

§ 2 - Aufsicht über Tiere

- 1) Hunde sind von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen und Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Ballspielplätzen und sonstigen Sportanlagen unter freiem Himmel fernzuhalten.
- 2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass öffentliche Straßen, Gehwege, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen und Plätzen und Fahrradwegen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- 3) Hunde sind an der Leine zu führen
 - a) in Fußgängerzonen (z.B. Europaplatz, Dominik-Brunner-Platz, Am Stadtbrunnen),
 - b) in Park-, Garten-, oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung (Hesentagspark).

Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 2 m.

Diese Verpflichtungen treffen die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

- 4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

§ 3 - Nutzung öffentlicher Anlagen

- 1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden.
- 2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.
- 3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.



- 4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliches Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Kreisstadt Dietzenbach nicht durchgeführt werden.
- 5) In öffentlichen Anlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dienen.
- 6) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlage (§ 1 Absatz 3) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt. Insbesondere ist verboten,
 - a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch gefährdet werden untersagt,
 - b) Tiere zu jagen oder zu fangen,
 - c) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen,
 - d) Bäume, Brunnen, Kunstgegenstände und Denkmäler zu besteigen.

§ 4 - Kinderspielplätze

- 1) Kinderspielplätze dürfen von 7.00 – 22.00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt verboten.
- 2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.
- 3) Ballsportarten dürfen nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätzen, Ballspielplätzen etc.) gespielt werden. Ausgenommen hiervon sind Kinder im Alter unter 8 Jahren.

§ 5 - Bolzplätze

Bolzplätze und andere Sportanlagen unter freiem Himmel dürfen nur von 8:00 – 22:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt verboten.

§ 6 - Europaplatz

Auf dem Europaplatz ist das Ballspielen verboten.



§ 7 - Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

- 1) Das Waschen sowie die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, Reparatur und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist verboten. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlich auftretender Störung erforderlich sind.
- 2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 8 - Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- 1) Es ist verboten, in und auf öffentlichen Einrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 4 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen, Beklebungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- 2) Das Verbot gilt ferner für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen, Beklebungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Pfosten, Bäumen und dergleichen, wenn sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können, sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.
- 3) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.
- 4) Wer entgegen der Verbote in den Absätzen 1 und 2 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen (gemäß Abs. 1) hingewiesen wird.
- 5) Die Kreisstadt Dietzenbach kann gem. der Satzung über die Benutzung der städtischen Plakatträger für Veranstaltungswerbung Ausnahmen erteilen.
- 6) Wahlwerbung ist von den Verboten der Abs. 1 und 2 grundsätzlich ausgenommen.
- 7) Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung, des Hess. Straßengesetzes, der Satzung der Kreisstadt Dietzenbach über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren sowie die Satzung über die Benutzung der städtischen Plakatträger für Veranstaltungswerbung im öffentlichen Straßenraum bleiben unberührt.



§ 9 - Verbot des Verstreuens von Abfall und Sammelgut

Aus Abfallsammelbehältern und auf Abfallsammelplätzen dürfen Gegenstände nicht verstreut werden. Das gleiche gilt für Sperrmüll oder Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u. ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind.

§ 10 - Gefährdendes Verhalten

- 1) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.
- 2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt:
 - a) das Nächtigen sowie die Nutzung von öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen als Schlaf- oder Lagerplatz,
 - b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen,
 - c) das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen,
- 3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 - Grillen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Grillen verboten.

§ 12 - Zelten

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Zelten verboten.

§ 13 – Wasserflächen

Zugefrorene Gewässer dürfen nicht betreten werden.

§ 14 - Fütterungsverbot

Im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach ist es verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen. Ferner ist es verboten, für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auszulegen oder auszustreuen.



§ 15 - Gefährdende Anpflanzungen

Anpflanzungen aller Art auf privaten Grundstücken dürfen straßenseitig in einer Höhe unter 3,00 Metern über Straße nicht über die Grundstücksgrenze wachsen oder zu einer Sichtbehinderung auf Verkehrszeichen führen. Giftige Pflanzen dürfen nicht in öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Flächen überhängen.

§ 16 – Sicherung von Gegenständen

Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. ä. abgestellte Gegenstände, wie. z. B. Blumentöpfe und -kästen, sind gegen das Herabfallen auf die Straße zu sichern, wenn im Falle des Herabfallens auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes Verletzungsgefahr für Personen besteht.

§ 17 – Fahnen, Überspannungen

- 1) Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u. ä. dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, Telegrafienlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährden, verletzen oder beschädigen können.
- 2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u.ä. bedarf der Erlaubnis.
- 3) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist verboten.

§ 18 – Feuer

- 1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung von Personen, die volljährig sowie körperlich und geistig hierzu in der Lage sind, steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
- 2) Stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie z.B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi, dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.



§ 19 - Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs.1 als die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübende Person Hunde nicht von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen oder Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen, Ballspielplätzen, Bolzplätzen oder sonstigen Sportanlagen unter freiem Himmel fernhält
 2. entgegen § 2 Abs. 2 als die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübende Person es zulässt, dass Gehwege, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Radwegen und Plätzen durch Hundekot verunreinigt werden,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde, die nicht Diensthunde von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde oder Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Herdengebrauchshunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, in Fußgängerzonen (z.B. Europaplatz, Dominik-Brunner-Platz, Am Stadtbrunnen) oder in Park-, Garten, oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung (dem Hessentagspark) nicht an der Leine oder an einer Leine führt, deren Länge 2 Meter übersteigt,
 4. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die in § 3 Abs. 2 genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
 5. entgegen § 3 Abs. 3 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
 6. entgegen § 3 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen, gewerbliches Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Kreisstadt Dietzenbach durchführt,
 7. entgegen § 3 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
 8. entgegen § 3 Abs. 6 das bestimmungsgemäße Benutzen der Grünanlage beeinträchtigt,



9. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt, oder auf Rasenflächen Fußball spielt, soweit andere dadurch gefährdet werden,
10. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe b) Tiere jagt oder fängt,
11. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe c) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
12. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe d) Bäume, Brunnen, Kunstgegenstände und Denkmäler besteigt,
13. entgegen § 4 Kinderspielplätze nutzt.
14. entgegen § 5 Bolzplätze und andere Sportanlagen unter freiem Himmel nutzt,
15. entgegen § 6 auf dem Europaplatz Ball spielt,
16. entgegen § 7 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht, Reparatur oder Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder einer anderen motorbetriebenen Maschine vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
17. entgegen § 7 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,
18. entgegen § 8 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen, Beklebungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt;
19. entgegen § 8 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen, Beklebungen und Werbemittel jeder Art anbringt;
20. entgegen § 8 Abs. 3 die Belehrung unterlässt;
21. entgegen § 8 Abs. 4 die unverzügliche Beseitigung unterlässt;
22. entgegen § 9 Gegenstände aus Abfallsammelbehältern und auf Abfallsammelplätzen, vom Sperrmüll oder Sammelgut verstreut zu haben,
23. entgegen § 10 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen Personen zum Verzehr überlässt;



24. entgegen § 10 Abs. 2 Buchstabe a) nächtigt oder öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt,
25. entgegen § 10 Abs. 2 Buchstabe b) durch das Suchen körperlicher Nähe oder sonst besonders aufdringlich bettelt,
26. entgegen § 10 Abs. 2 Buchstabe c) seine Notdurft verrichtet,
27. entgegen § 11 im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung grillt,
28. entgegen § 12 im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung zeltet,
29. entgegen § 13 zugefrorene Gewässer betritt,
30. entgegen § 14 Satz 1 verwilderte Haustauben und Wildtauben füttert oder Futter auslegt oder ausstreut,
31. entgegen § 14 Satz 2 für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auslegt oder ausstreut,
32. entgegen § 15 es unterlässt, Anpflanzungen zurückzuschneiden.
33. entgegen § 16 es unterlässt, Gegenstände durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen zu sichern,
34. entgegen § 17 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u.ä. anbringt oder als Verantwortlicher anbringen lässt,
35. entgegen § 17 Abs. 2 Überspannungen einer Straße ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
36. entgegen § 17 Abs. 3 Drachen, Windvögel u.ä. in der Nähe elektrischer Freileitungen steigen lässt,
37. entgegen § 18 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält, obwohl keine ständige Beaufsichtigung durch volljährige sowie körperlich und geistig befähigte Personen besteht oder die Feuerstelle verlässt, ohne das Feuer und Glut restlos gelöscht sind,
38. entgegen § 18 Abs. 2 stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi allein oder mit anderen Materialien verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum, leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet.



- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 05.10.2021 BGBl. I S. 4607, mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.
- 3) Kann die Person, die einen Halt- oder Parkverstoß begangen hat, nicht rechtzeitig, oder nur unter unangemessenem Aufwand, ermittelt werden, gilt § 25a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 313, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108), entsprechend.
- 4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Kreisstadt Dietzenbach als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 20 - Anwendungen sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Waldgesetz, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), der Satzung der Kreisstadt Dietzenbach über die Reinigung der öffentlichen Straßen und der Abfallsatzung bleiben unberührt.

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die durch die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in der Sitzung vom 03.05.2013 beschlossene Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach außer Kraft.

Dietzenbach, den 25.09.2023

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Dr. Dieter Lang

Bürgermeister



Auflistung der Tatbestände
nach der

**Gefahrenabwehrverordnung
der Kreisstadt Dietzenbach**

in der Fassung vom 22.09.2023

Inhaltsverzeichnis:

Themengebiete	Tatbestands Nummernkreise	
Hunde	DI1000	Seite 3
Pflanzen / städt. Gegenstände	DI2000	Seite 4
Spielplatz	DI3000	Seite 7
Auto	DI4000	Seite 9
Plakate / Müll	DI5000	Seite 10
Grillen / Tiere / Gewässer	DI6000	Seite 12
Sicherung Gegenstände	DI7000	Seite 13
Fahnen / Überspannungen	DI8000	Seite 13
Feuer	DI9000	Seite 14

Erläuterung:

Der nachfolgende Tatbestandskatalog bezieht sich auf den § 19 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach. Die angegebenen Geldbußen sind sogenannte Regelsätze für den ersten Verstoß und befinden sich ausschließlich im Verwarngeld Bereich (5,- bis 55,- Euro). Dieses Verwarngeld Angebot kann von dem Verursacher direkt vor Ort akzeptiert und von der Stadtpolizei vereinnahmt werden, was eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung zur Folge hat. Die Regelsätze im Bußgeldbereich (ab 60 Euro bis 5.000 Euro) können nicht vor Ort vereinnahmt und müssen über ein formelles Bußgeldverfahren schriftlich abgewickelt werden. Der Tatbestandskatalog soll die Gleichbehandlung bei der Ahndung der Verstöße durch die Stadtpolizei garantieren. Abweichungen von den Regelsätzen, aufgrund eines speziellen Sachverhaltes und / oder Mehrfachtätern sind selbstverständlich weiterhin bis 5.000 Euro möglich, müssen aber entsprechend begründet werden.

Für die Festlegung der Regelsätze ist die Verwaltung zuständig.

Hunde (DI1000)

TBNr	Tatbestandstext	Geldbuße
DI1001	Sie haben es zugelassen, dass Gehwege, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Radwegen und Plätzen durch Hundekot verunreinigt werden. § 2 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	50,00 €
DI1002	Ihnen wird vorgeworfen, dass ihr Hund auf den Flächen gem. § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung herumgelaufen ist. § 2 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Nr. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	50,00 €
DI1003	Ihnen wird vorgeworfen, den Hund an einer Leine geführt zu haben, deren Länge zwei Meter übersteigt. § 2 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 3 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	35,00 €
DI1004	Ihnen wird vorgeworfen, ihren Hund an/in der nicht an der Leine geführt haben. § 2 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 3 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	50,00 €

Pflanzen/städt. Gegenstände (DI2000)

TBNr	Tatbestandstext	Geldbuße
DI2001	Ihnen wird vorgeworfen, Pflanzungen in einer öffentlichen Anlage oder gesperrte Rasenflächen beabsichtigt betreten zu haben. § 3 Abs. 1, §19 Abs. 1 Nr. 4 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	60,00 €
DI2002	Ihnen wird vorgeworfen, sonstige Gegenstände in einer öffentlichen Anlage beschädigt zu haben. § 3 Abs. 2, §19 Abs. 1 Nr. 4 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	150,00 €
DI2003	Ihnen wird vorgeworfen, sonstige Gegenstände in einer öffentlichen Anlage entfernt zu haben. § 3 Abs. 2, §19 Abs. 1 Nr. 4 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	150,00 €
DI2004	Ihnen wird vorgeworfen, sonstige Gegenstände in einer öffentlichen Anlage verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich benutzt zu haben. § 3 Abs. 2, §19 Abs. 1 Nr. 4 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	150,00 €
DI2005	Ihnen wird vorgeworfen, die innerhalb öffentlicher Verkehrsfläche befindliche Anlagen und Einrichtungen betreten zu haben. § 3 Abs. 3, §19 Abs. 1 Nr. 5 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	35,00 €
DI2006	Ihnen wird vorgeworfen, die innerhalb öffentlicher Verkehrsfläche befindliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt zu haben. § 3 Abs. 3, §19 Abs. 1 Nr. 5 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	150,00 €
DI2007	Ihnen wird vorgeworfen, die innerhalb öffentlicher Verkehrsfläche befindliche Anlagen und Einrichtungen entfernt zu haben. § 3 Abs. 3, §19 Abs. 1 Nr. 5 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	150,00 €

DI2008	<p>Ihnen wird vorgeworfen, die innerhalb öffentlicher Verkehrsfläche befindliche Anlage verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich benutzt zu haben</p> <p>§ 3 Abs. 3, §19 Abs. 1 Nr. 5 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach</p>	150,00 €
DI2009	<p>Ihnen wird vorgeworfen, in öffentlichen Anlagen Schaustellungen, gewerbliches Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis durchgeführt zu haben.</p> <p>§ 3 Abs. 4, §19 Abs. 1 Nr. 6 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach</p>	150,00 €
DI2010	<p>Ihnen wird vorgeworfen, die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlage beeinträchtigt zu haben.</p> <p>§ 3 Abs. 6, §19 Abs. 1 Nr. 8 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach</p>	50,00 €
DI2011	<p>Ihnen wird vorgeworfen, Beete, Pflanz- flächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betreten zu haben. Andere wurden dadurch gefährdet.</p> <p>§ 3 Abs. 6 a, §19 Abs. 1 Nr. 9 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach</p>	50,00 €
DI2012	<p>Ihnen wird vorgeworfen, auf Rasenflächen Fußball gespielt zu haben. Andere wurden dadurch gefährdet.</p> <p>§ 3 Abs. 6 a, §19 Abs. 1 Nr. 9 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach</p>	50,00 €
DI2013	<p>Ihnen wird vorgeworfen, in einer öffentlichen Anlage Tiere gejagt zu haben.</p> <p>§ 3 Abs. 6 b, §19 Abs. 1 Nr. 10 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach</p>	150,00 €
DI2014	<p>Ihnen wird vorgeworfen, in einer öffentlichen Anlage Tiere gefangen zu haben.</p> <p>§ 3 Abs. 6 b, §19 Abs. 1 Nr. 10 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach</p>	150,00 €
DI2015	<p>Ihnen wird vorgeworfen, in einer öffentlichen Anlage Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder entfernt zu haben.</p> <p>§ 3 Abs. 6 c, §19 Abs. 1 Nr. 11 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach</p>	250,00 €

DI2016	Ihnen wird vorgeworfen, in einer öffentlichen Anlage Bäume, Brunnen, Kunstgegenstände oder Denkmäler bestiegen zu haben. § 3 Abs. 6 d, §19 Abs. 1 Nr. 12 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	35,00 €
---------------	---	---------

Spielplatz (DI3000)

TBNr	Tatbestandstext	Geldbuße
DI3001	Ihnen wird vorgeworfen, den Spielplatz außerhalb der dafür vorgesehenen Zeit genutzt zu haben. § 4 Abs. 1, §19 Abs. 1 Nr. 13 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	35,00 €
DI3002	Ihnen wird vorgeworfen, auf dem Kinderspielplatz die Spielgeräte benutzt zu haben, obwohl Sie älter als 14 Jahre sind. § 4 Abs. 2, §19 Abs. 1 Nr. 13 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	25,00 €
DI3003	Ihnen wird vorgeworfen, auf dem Kinderspielplatz Fußball gespielt zu haben, obwohl Sie älter als 8 Jahre sind. § 4 Abs. 3, §19 Abs. 1 Nr. 13 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	15,00 €
DI3004	Ihnen wird vorgeworfen, dass Sie Bolzplätze oder andere Sportanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Zeit benutzt haben. § 5, §19 Abs. 1 Nr. 14 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	35,00 €
DI3005	Ihnen wird vorgeworfen, alkoholische Getränke auf Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen verzehrt zu haben. § 10 Abs. 1, §19 Abs. 1 Nr. 23 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	100,00 €
DI3006	Ihnen wird vorgeworfen, alkoholische Getränke auf Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen anderen zum Verzehr überlassen zu haben. § 10 Abs. 1, §19 Abs. 1 Nr. 23 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	150,00 €
DI3007	Ihnen wird vorgeworfen, im Geltungsbereich dieser Satzung genächtigt zu haben. § 10 Abs. 2 a, §19 Abs. 1 Nr. 24 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	20,00 €

DI3008	Ihnen wird vorgeworfen, besonders aufdringlich gebettelt zu haben. § 10 Abs. 2 b, §19 Abs. 1 Nr. 25 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	60,00 €
DI3009	Ihnen wird vorgeworfen, besonders die körperliche Nähe gesucht zu haben. § 10 Abs. 2 b, §19 Abs. 1 Nr. 25 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	100,00 €
DI3010	Ihnen wird vorgeworfen, Ihre Notdurft verrichtet zu haben. § 10 Abs. 2 c, §19 Abs. 1 Nr. 26 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	100,00 €
DI3011	Ihnen wird vorgeworfen, auf dem Europaplatz verbotswidrig Ball gespielt zu haben. § 6, §19 Abs. 1 Nr. 15 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	15,00 €

Auto (DI4000)

TBNr	Tatbestandstext	Geldbuße
DI4001	<p>Sie haben das Kraftfahrzeug, Wohnwagen oder sonstigen Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen verbotswidrig in oder auf einer öffentlichen Anlage geparkt oder abgestellt.</p> <p>§ 3 Abs. 5, § 19 Abs. 1 Nr. 7 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach</p>	150,00 €
DI4002	<p>Ihnen wird vorgeworfen, in einer öffentlichen Anlage/auf öffentlichen Straßen das Fahrzeug mit dem Kennzeichen gewaschen zu haben.</p> <p>§ 7 Abs. 1, §19 Abs. 1 Nr. 16 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach</p>	200,00 €
DI4003	<p>Ihnen wird vorgeworfen, in einer öffentlichen Anlage/auf öffentlichen Straßen bei dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen eine Reparatur und/oder Ölwechsel durchgeführt zu haben.</p> <p>§ 7 Abs. 1, §19 Abs. 1 Nr. 16 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach</p>	250,00 €
DI4004	<p>Ihnen wird vorgeworfen, ein Kraftfahrzeug, Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze als Unterkunft genutzt zu haben.</p> <p>§ 7 Abs. 2, §19 Abs. 1 Nr. 17 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach</p>	150,00 €

Plakate / Müll (DI5000)

TBNr	Tatbestandstext	Geldbuße
DI5001	<p>Ihnen wird vorgeworfen, dass sie Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen, Beklebungen und Werbemittel angebracht haben oder anbringen ließen.</p> <p>§ 8 Abs. 1, §19 Abs. 1 Nr. 18 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach</p>	100,00 €
DI5002	<p>Ihnen wird vorgeworfen, dass sie Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen, Beklebungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen Einfriedungen, Bauzäunen, Pfosten, Bäumen und dergleichen angebracht haben oder anbringen ließen.</p> <p>§ 8 Abs. 2, §19 Abs. 1 Nr. 19 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach</p>	100,00 €
DI5003	<p>Ihnen wird vorgeworfen, die verbotenen Plakate, Anschläge oder Werbemittel nicht unverzüglich entfernt zu haben.</p> <p>§ 8 Abs. 4, §19 Abs. 1 Nr. 21 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach</p>	150,00 €
DI5004	<p>Ihnen wird vorgeworfen, aus Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelstellen Gegenstände verstreut zu haben.</p> <p>§ 9, §19 Abs. 1 Nr. 22 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach</p>	75,00 €
DI5005	<p>Ihnen wird vorgeworfen, Sperrmüll oder Sammelgut verstreut zu haben.</p> <p>§ 9, §19 Abs. 1 Nr. 22 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach</p>	75,00 €

Grillen / Tiere / Gewässer (DI6000)

TBNr	Tatbestandstext	Geldbuße
DI6001	Ihnen wird vorgeworfen, in einer öffentlichen Anlage an einer nicht vorgesehenen Stelle gegrillt zu haben. § 11, §19 Abs. 1 Nr. 27 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	150,00 €
DI6002	Ihnen wird vorgeworfen, im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung gezeltet zu haben. § 12 §19 Abs. 1 Nr. 28 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	150,00 €
DI6003	Ihnen wird vorgeworfen, zugefrorene Gewässer betreten zu haben. § 13 Abs. 1, §19 Abs. 1 Nr. 29 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	50,00 €
DI6004	Ihnen wird vorgeworfen, verwilderte Haus- und Wildtauben zu füttern, Futter auszulegen oder auszustreuen. § 14 Satz 1, §19 Abs. 1 Nr. 30 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	150,00 €
DI6004a	Ihnen wird vorgeworfen, zum wiederholten Male , verwilderte Haus- und Wildtauben zu füttern, Futter ausgelegt oder ausgestreut zu haben. § 14 Satz 1, §19 Abs. 1 Nr. 30 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	300,00 €
DI6005	Ihnen wird vorgeworfen, an oder in stehenden und fließenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter ausgelegt zu haben. § 14 Satz 2, §19 Abs. 1 Nr. 31 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	150,00 €
DI6005a	Ihnen wird vorgeworfen, zum wiederholten Male , an oder in stehenden und fließenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter ausgelegt zu haben. § 14 Satz 2, §19 Abs. 1 Nr. 31 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	300,00 €

DI6006	Ihnen wird vorgeworfen, die Anpflanzung nicht zurückgeschnitten zu haben. § 15, §19 Abs. 1 Nr. 32 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	150,00 €
---------------	--	----------

Sicherung Gegenstände (DI7000)

TBNr	Tatbestandstext	Geldbuße
DI7001	Ihnen wird vorgeworfen, Gegenstände nicht gegen das Herabfallen auf die Straße gesichert zu haben. § 16, §19 Abs. 1 Nr. 33 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	150,00 €

Fahnen / Überspannungen (DI8000)

TBNr	Tatbestandstext	Geldbuße
DI8001	Ihnen wird vorgeworfen, Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u.ä. ohne die erforderliche Erlaubnis angebracht zu haben. § 17 Abs. 1, §19 Abs. 1 Nr. 34 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	75,00 €
DI8002	Ihnen wird vorgeworfen, Überspannungen über eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis vorgenommen zu haben. § 17 Abs. 2, §19 Abs. 1 Nr. 35 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	150,00 €
DI8003	Ihnen wird vorgeworfen, Drachen, Windvögel u.ä. in der Nähe von Freileitungen steigen gelassen zu haben. § 17 Abs. 3, §19 Abs. 1 Nr. 36 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach	150,00 €

Feuer (DI9000)

TBNr	Tatbestandstext	Geldbuße
DI9001	<p>Ihnen wird vorgeworfen, offenes Feuer entzündet oder unterhalten zu haben, ohne dass eine ständige Beaufsichtigung durch volljährige sowie körperlich und geistig befähigte Personen erfolgt oder die Feuerstelle verlassen zu haben, ohne das Feuer und Glut zu löschen.</p> <p>§ 18 Abs. 1, §19 Abs. 1 Nr. 37 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach</p>	250,00 €
DI9002	<p>Ihnen wird vorgeworfen, stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe verbrannt zu haben oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum, leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten</p> <p>§ 18 Abs. 2, §19 Abs. 1 Nr. 38 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach</p>	250,00 €